

Verordnung über die öffentlichen Ruhetage und über die Ladenöffnungszeiten in der Gemeinde Laax

In Ergänzung des kantonalen Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 22. September 1985 und gestützt auf Artikel 3 der Gemeindeverfassung vom 15. März 1991 erlässt die Gemeinde Laax folgende Verordnung.

Art. 1

¹ Nebst den in Artikel 2 Ruhetagsgesetz erwähnten öffentlichen Ruhetage, namentlich die Sonntage und die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stefanstag gelten in der Gemeinde Laax als weitere lokale Ruhetage:

Öffentliche
Ruhetage

Heiliger Josef am 19. März;
Fronleichnam (zehn Tage nach Pfingsten);
Mariä Himmelfahrt am 15. August;
Allerheiligen am 1. November.

² Als hohe Feiertage gelten Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag.

³ An öffentlichen Ruhetagen sind alle Tätigkeiten gemäss Artikel 4 und 5 Ruhetagsgesetz untersagt, welche die öffentliche Ruhe stören. Insbesondere darf auf dem Gebiet der Gemeinde Laax nicht gearbeitet werden.

Art. 2

Geschäfte auf dem Gebiet der Gemeinde Laax dürfen in der Saison (15. Juni bis 31. August und 15. Oktober bis 30. April) ihren Betrieb auch an öffentlichen Ruhetagen, mit Ausnahme der hohen Feiertagen, öffnen.

Ausnahmen

Art. 3

Vom Karfreitag 02.00 Uhr bis Karsamstag 12.00 Uhr sowie vom 24. Dezember 02.00 Uhr bis Weihnachtstag 12.00 Uhr sind jegliche Unterhaltungs-, Tanz- und Sportveranstaltungen verboten.

Öffentliche Ruhe
in der Karwoche
und an Weihnachten

Art. 4

Musik im Freien

Garten- und Terrassenmusik darf nur bis 22.00 Uhr stattfinden.

Art. 5

Arbeitslärm

Während der Saison darf mit lärm erzeugenden Maschinen nur von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr gearbeitet werden.

Art. 6

Ladenöffnungszeiten

Geschäfte auf dem Gebiete der Gemeinde Laax dürfen regelmässig wie folgt offengehalten werden:

- a) an Werktagen von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr;
- b) an öffentlichen Ruhetagen (ohne hohe Feiertage) von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Art. 7

Bussen

Widerhandlungen und Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern nicht andere Strafbestimmungen zur Anwendung gelangen, mit Busse von Fr. 100.– bis Fr. 500.– geahndet.

Art. 8

Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung ist angenommen worden durch die Gemeindeversammlung vom 8. Oktober 1999 und tritt rückwirkend per 1. Januar 1999 in Kraft.

² Alle Vorschriften der Gemeinde Laax, welche mit den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht übereinstimmen, werden hiermit aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Ruhetage sowie die Polizeistunde in der Gemeinde Laax vom 28. Oktober 1983.

Laax, 11. Oktober 1999

Der Präsident:
Vitus Dermont

Der Gemeindegeschreiber:
Rest Giacun Coray